

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963 Sachgebiet 1 Staats- und Verfassungsrecht

6. Lieferung (2. Auflage)

Inhalt

12 Verfassungsschutz

	Seite		Seite		
12-1	Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes v. 27. 9. 1950	2	12-2	Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote v. 24. 5. 1961	3
12-1-1	Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes auf das Land Berlin v. 15. 5. 1954	2	12-2-1	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote v. 12. 10. 1961	4

13 Bundesgrenzschutz

	Seite		Seite		
13-1	Gesetz über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden v. 16. 3. 1951	5	13-2	Zweites Gesetz über den Bundesgrenzschutz v. 30. 5. 1956	6

14 bis 18 (frei)

19 Einzelne staats- und verfassungsrechtliche Rechtsvorschriften zum Grundgesetz

	Seite		Seite		
190-1	Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) v. 20. 4. 1961	7	190-1-2	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen v. 1. 6. 1961	16
190-1-1	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen v. 1. 6. 1961	15	190-1-3	Verordnung über Allgemeine Genehmigungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen v. 30. 7. 1961	19

12-1

Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes *

Vom 27. September 1950

Bundesgesetzbl. S. 682, verk. am 28. 9. 1950

§ 1

(1) Der Bund und die Länder sind verpflichtet, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten.

(2) Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung.

§ 2

(1) Für die Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern errichtet der Bund ein Bundesamt für Verfassungsschutz als Bundesoberbehörde. Es untersteht dem Bundesminister des Innern.

(2) Für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund bestimmt jedes Land eine Behörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.

§ 3

(1) Aufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der nach § 2 Abs. 2 bestimmten Behörden ist die Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über Bestrebungen, die eine Aufhebung, Änderung oder Störung der verfassungsmäßigen Ordnung im Bund oder in einem Land oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben.

(2) Polizeiliche Befugnisse oder Kontrollbefugnisse stehen dem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht zu. Das Amt darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.

Überschrift: Das G ist im Saarland in Kraft getreten gem. § 15 Buchst. i G v. 23. 12. 1956 101-2, es gilt in Berlin gem. V v. 15. 5. 1954 12-1-1

§ 4

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die in jedem Lande gemäß § 2 Abs. 2 bestimmte Behörde über alle Unterlagen, deren Kenntnis für das Land zum Zwecke des Verfassungsschutzes erforderlich ist.

(2) Die in den Ländern bestimmten Behörden unterrichten das Bundesamt über alle Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, von denen sie Kenntnis erhalten und die für den Bund, die Länder oder eines von ihnen von Wichtigkeit sind.

(3) Ist gemäß § 2 Abs. 2 eine andere als die oberste Landesbehörde bestimmt, so ist die oberste Landesbehörde gleichzeitig zu benachrichtigen.

§ 5

(1) Die Bundesregierung kann, wenn ein Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes erfolgt, den obersten Landesbehörden die für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund auf dem Gebiete des Verfassungsschutzes erforderlichen Weisungen erteilen.

(2) Der Bundesminister des Innern kann im Rahmen des § 3 den nach § 2 Abs. 2 bestimmten Behörden Weisungen für die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes erteilen. § 4 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 6

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

12-1-1

Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes auf das Land Berlin *

Vom 15. Mai 1954

Bundesgesetzbl. I S. 130, verk. am 1. 6. 1954

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: *

§ 1 *

Das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungs-

Überschrift: G v. 27. 9. 1950 12-1
Einleitungssatz: Drittes Überleitungsg 603-5
§ 1: G v. 27. 9. 1950 12-1. GVBl. Berlin 1954 S. 377 und 384

schutzes vom 27. September 1950 (Bundesgesetzblatt S. 682) gilt auch im Land Berlin, sofern es im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote

Vom 24. Mai 1961

Bundesgesetzbl. I S. 607, verk. am 31. 5. 1961

ERSTER ABSCHNITT

§ 1

Die Behörden, die das Verbringen von Gegenständen in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes zu überwachen haben, stellen sicher, daß nicht Gegenstände unter Verstoß gegen ein Strafgesetz, das ihre Einfuhr oder Verbreitung aus Gründen des Staatsschutzes verbietet, in diesen Bereich verbracht werden.

§ 2*

(1) Die Hauptzollämter und ihre Beamten nehmen eine Nachprüfung vor, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht ergeben, daß Gegenstände unter Verstoß gegen eines der in § 1 bezeichneten Strafgesetze in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, es sei denn, daß es sich lediglich um Reiselektüre handelt. Wird der Verdacht durch die Nachprüfung nicht ausgeräumt, so sind die Gegenstände der Staatsanwaltschaft vorzulegen.

(2) Die Beamten der Hauptzollämter sind berechtigt, zum Zwecke der Nachprüfung Beförderungsmittel, Gepäckstücke, sonstige Behältnisse und Sendungen aller Art zu öffnen und zu durchsuchen. Sie sind zur Beschlagnahme befugt, wenn sich die Gegenstände im Gewahrsam einer Person befinden, die zur freiwilligen Herausgabe nicht bereit ist. Im Falle der Beschlagnahme gilt § 98 Abs. 2 der Strafprozeßordnung entsprechend.

(3) Für den Freihafen Hamburg gelten die Vorschriften des Finanzverwaltungsgesetzes, nach denen der Bundesminister der Finanzen Zollaufgaben auf das Freihafenamt Hamburg übertragen kann, entsprechend.

§ 3

Die Behörden der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn legen die in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes beförderten Sendungen, bei deren dienstlicher Behandlung sich tatsächliche Anhaltspunkte für den in § 2 bezeichneten Verdacht ergeben, der zuständigen Zolldienststelle vor.

§ 4*

Das Brief- und Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe der §§ 2 und 3 eingeschränkt.

ZWEITER ABSCHNITT

§ 5*

(1) Es ist verboten, Filme, die nach ihrem Inhalt dazu geeignet sind, als Propagandamittel gegen die

§ 2 Abs. 2: StPO 312-2
§ 2 Abs. 3: FVG 600-1
§ 4: GG 100-1
§ 5 Abs. 2 Satz 2: Siehe 12-2-1

freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung zu wirken, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, soweit dies dem Zwecke der Verbreitung dient. Dieses Verbot steht der Abfertigung durch die Zolldienststellen nicht entgegen.

(2) Wer Filme in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat eine Kopie jedes Filmes dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft innerhalb einer Woche nach dem Verbringen vorzulegen. Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung kann bestimmt werden, daß Filme aus bestimmten Ländern der Vorlagepflicht nicht unterliegen.

(3) Strafrechtliche Einfuhr- und Verbreitungsverbote sowie die §§ 1 bis 4 bleiben unberührt.

(4) Ist ein Film entgegen dem Verbot nach Absatz 1 in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden, so stellt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft den Verstoß gegen dieses Verbot unverzüglich fest und fordert den Verbringenden auf, die in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten Kopien des Filmes auszuhändigen. Die Verpflichtung zur Aushändigung entfällt, wenn der Verbringende nachweist, daß er die Kopien wieder aus dem räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes entfernt oder vernichtet hat. Soweit der Verbringende Kopien nicht mehr besitzt, sind diese Vorschriften auf den Besitzer entsprechend anzuwenden.

§ 6

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorlagepflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt oder einer Aufforderung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft nach § 5 Abs. 4 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann,

1. wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark,

geahndet werden.

§ 7

(1) Die Bußgeldvorschrift des § 6 gilt auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtsbehandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

12-2-1 Überwachung von Verbringungsverboten, DV

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz auferlegt.

§ 8

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

§ 9*

Gegenstände, auf die sich eine der in § 6 Abs. 1 mit Geldbuße bedrohten Handlungen bezieht, können eingezogen werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes über die Voraussetzungen der Einziehung, das selbständige Einziehungsverfahren und die Entschädigung entsprechend.

§ 9: AußenwirtschaftsG 7400-1

§ 10*

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Es entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

DRITTER ABSCHNITT

§ 11*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

§ 10: OWiG 454-1

§ 11: G in Berlin nicht übernommen. Drittes ÜberleitungsG 603-5

12-2-1

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher
und anderer Verbringungsverbote***

Vom 12. Oktober 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1873

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote vom 24. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 607) verordnet die Bundesregierung:*

§ 1*

Filme, die in den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote verbracht werden,

Überschrift: V gilt nicht in Berlin

Überschrift u. Einleitungssatz: G v. 24. 5. 1961 12-2

§ 1: G v. 24. 5. 1961 12-2, AußenwirtschaftsG 7400-1

unterliegen nicht der in § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes bestimmten Vorlagepflicht, wenn ihr Ursprungsland in den Länderlisten A oder B der Anlagen zum Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verzeichnet ist. Dies gilt nicht bei Filmen, die in Gemeinschaftsproduktion mit Unternehmen hergestellt worden sind, die nicht in einem Land der Länderlisten A oder B ihren Sitz haben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1961 in Kraft.

13-1

**Gesetz
über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung
von Bundesgrenzschutzbehörden ***

Vom 16. März 1951

Bundesgesetzbl. I S. 201, verk. am 21. 3. 1951

§ 1

(1) Zur Durchführung des Bundesgrenzschutzes werden in bundeseigener Verwaltung Bundesgrenzschutzbehörden eingerichtet.

(2) Sie unterstehen dem Bundesminister des Innern. Sie gliedern sich in Mittel- und Unterbehörden.

(3) Zahl und Ausstattung dieser Behörden werden durch die Bundesregierung bestimmt; der Sitz wird durch die Bundesregierung im Benehmen mit dem jeweils beteiligten Land geregelt.

§ 2

Die Bundesgrenzschutzbehörden sichern das Bundesgebiet gegen verbotene Grenzübertritte, insbesondere durch die Ausübung der Paßnachschaу. Sie sichern das Bundesgebiet ferner gegen sonstige, die

Überschrift: Das G ist im Saarland in Kraft getreten gem. § 15 Buchst. g G v. 23. 12. 1956 101-2; es gilt nicht in Berlin

Sicherheit der Grenzen gefährdende Störungen der öffentlichen Ordnung im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern; das Recht der Nacheile bleibt unberührt. Soweit die Polizeiaufgaben der Länder hierdurch berührt werden, handeln die Bundesgrenzschutzbehörden im Benehmen mit den Polizeibehörden des beteiligten Landes.

§ 3

Soweit die Länder die in ihrem Grenzschutz tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter nicht anderweitig unterbringen wollen oder können, soll sie der Bund für seine Bundesgrenzschutzbehörden übernehmen, falls dem im Einzelfalle nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

§ 4

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Zweites Gesetz über den Bundesgrenzschutz*

Vom 30. Mai 1956

Bundesgesetzbl. I S. 436, verk. am 31. 5. 1956

§ 1*

(1) Der Bundesgrenzschutz wird zum Aufbau der Bundeswehr der Bundesrepublik Deutschland herangezogen.

(2) Der Bundesminister für Verteidigung ist ermächtigt, aus den bestehenden Verbänden des Bundesgrenzschutzes Verbände der Bundeswehr aufzustellen.

§ 2*

(1) *Einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, die Beamte auf Lebenszeit sind, Berufssoldaten, die übrigen Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz bis zum Ende ihrer Dienstzeit, die um ein Jahr verlängert wird, Soldaten auf Zeit. Ihnen wird hierüber eine Urkunde ausgehändigt. Sie erhalten, sofern sie nicht mit einem höheren Dienstgrad übernommen werden, den aus der Anlage ersichtlichen Dienstgrad.*

(2) Diese Regelung gilt nicht für die Beamten des Bundespaßkontrolldienstes.

Überschrift: Das G ist im Saarland in Kraft getreten m. W. v. 1. 1. 1957 durch § 33 Nr. 12 BundesrechtEinfG Saar 101-3; es gilt nicht in Berlin
§ 1 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister der Verteidigung“
§ 2 Abs. 1: Vollzogen, abgedruckt zum Verständnis von Abs. 2
§ 2 Abs. 3 Nr. 1 u. 2: Übergangsvorschriften
§ 2 Abs. 3 Nr. 3: PersonalgutachterausschußG 50-3

(3) Das Dienstverhältnis eines Soldaten wird für denjenigen nicht begründet,

1. und 2. ...

3. dessen Übernahme der Personalgutachterausschuß gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Personalgutachterausschuß-Gesetzes vom 23. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 451) binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, jedoch frühestens binnen einem Monat nach Vorlage seiner Personalakten, widerspricht.

§ 3*

§ 4*

Das Gesetz über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden vom 16. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 201) bleibt unberührt.

§ 5

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung, der § 1 Abs. 2 des Gesetzes einen Monat danach in Kraft.

§ 3: Aufgeh. m. W. v. 1. 7. 1956 durch § 97 Satz 2 SVG v. 26. 7. 1957 I 785, siehe jetzt § 76 SVG 53-4

§ 4: G v. 16. 3. 1951 13-1

Anlage

Amtsbezeichnung im Bundesgrenzschutz (BGS)

1. Grenzüäger bzw. Matrose im BGS
2. Grenzüoberjäger bzw. Obermatrose im BGS
3. Wachtmeister bzw. Maat im BGS
4. Oberwachtmeister bzw. Obermaat im BGS
5. Hauptwachtmeister bzw. Hauptmaat im BGS
6. Meister im BGS
7. Obermeister im BGS
8. Leutnant im BGS
9. Oberleutnant im BGS
10. Hauptmann bzw. Kapitänleutnant bzw. Stabsarzt im BGS
11. Major bzw. Stabskapitän bzw. Oberstabsarzt im BGS
12. Oberstleutnant bzw. Oberstabskapitän bzw. Kommandoarzt im BGS
13. Oberst bzw. Kapitän im BGS
14. Kommandeur im BGS

Dienstgradbezeichnung in der Bundeswehr

- Grenadier, Jäger, Panzerschütze usw.
Obergefreiter
Unteroffizier bzw. Maat
Stabsunteroffizier bzw. Obermaat
Feldwebel bzw. Bootsmann
Oberfeldwebel bzw. Oberbootsmann
Stabsfeldwebel bzw. Stabsbootsmann
Leutnant bzw. Leutnant zur See
Oberleutnant bzw. Oberleutnant zur See
Hauptmann bzw. Kapitänleutnant bzw. Stabsarzt bzw. Marinestabsarzt
Major bzw. Korvettenkapitän bzw. Oberstabsarzt bzw. Marineoberstabsarzt
Oberstleutnant bzw. Fregattenkapitän bzw. Oberfeldarzt bzw. Flottillenarzt
Oberst bzw. Kapitän zur See
Brigadegeneral

**Ausführungsgesetz
zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes
(Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen)**

190-1

Vom 20. April 1961

Bundesgesetzbl. I S. 444, verk. am 25. 4. 1961

Inhaltsübersicht

§	§
ERSTER ABSCHNITT	
Genehmigungsvorschriften	
Begriffsbestimmung	1
Herstellung und Inverkehrbringen	2
Beförderung innerhalb des Bundesgebietes	3
Beförderung außerhalb des Bundesgebietes	4
Befreiungen	5
Versagung der Genehmigung	6
Widerruf der Genehmigung	7
Erteilung und Widerruf der Allgemeinen Genehmigung	8
Entschädigung im Falle des Widerrufs	9
Inhalt und Form der Genehmigung	10
Genehmigungsbehörden	11
ZWEITER ABSCHNITT	
Überwachungs- und Ausnahmenvorschriften	
Pflichten im Verkehr mit Kriegswaffen	12
Sicherstellung	13
Überwachungsbehörden	14
Bundeswehr und andere bewaffnete Organe	15
DRITTER ABSCHNITT	
Straf- und Bußgeldvorschriften	
Herstellung, Inverkehrbringen und Beförderung ohne Genehmigung	16
Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	17
Verletzung von Ordnungsvorschriften	18
Handeln für einen anderen	19
Verletzung der Aufsichtspflicht	20
Geldbuße für juristische Personen und Personengesellschaften	21
Verjährung	22
Verwaltungsbehörden	23
Einziehung	24
Entschädigung im Falle der Einziehung	25
VIERTER ABSCHNITT	
Übergangs- und Schlußvorschriften	
Vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilte Genehmigungen	26
Zwischenstaatliche Verträge	27
Berlin-Klausel	28
Inkrafttreten	29
ANLAGE	
Kriegswaffenliste	
	Teil
Kriegswaffen, die der Kontrolle des Rüstungskontrollamtes der Westeuropäischen Union unterliegen ..	A
Sonstige Kriegswaffen	B

**ERSTER ABSCHNITT
Genehmigungsvorschriften**

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Zur Kriegführung bestimmte Waffen im Sinne dieses Gesetzes (Kriegswaffen) sind die in der Anlage zu diesem Gesetz (Kriegswaffenliste) aufgeführten Gegenstände, Stoffe und Organismen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Kriegswaffenliste entsprechend dem Stand der wissenschaftlichen, technischen und militärischen Erkenntnisse derart zu ändern und zu ergänzen, daß sie alle Gegenstände, Stoffe und Organismen enthält, die geeignet sind, allein, in Verbindung miteinander oder mit anderen Gegenständen, Stoffen oder Organismen Zerstörungen oder Schäden an

Personen oder Sachen zu verursachen und als Mittel der Gewaltanwendung bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten zu dienen.

§ 2

Herstellung und Inverkehrbringen

(1) Wer Kriegswaffen herstellen will, bedarf der Genehmigung.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen von einem anderen erwerben oder einem anderen überlassen will, bedarf der Genehmigung.

§ 3*

Beförderung innerhalb des Bundesgebietes

(1) Wer Kriegswaffen im Bundesgebiet außerhalb eines abgeschlossenen Geländes befördern lassen will, bedarf der Genehmigung.

§ 3 Abs. 4: Siehe 190-1-3

(2) Der Genehmigung bedarf ferner, wer Kriegswaffen, die er hergestellt oder über die er die tatsächliche Gewalt erworben hat, im Bundesgebiet außerhalb eines abgeschlossenen Geländes selbst befördern will.

(3) Kriegswaffen dürfen nur eingeführt, ausgeführt, durch das Bundesgebiet durchgeführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbracht werden, wenn die hierzu erforderliche Beförderung im Sinne des Absatzes 1 oder 2 genehmigt ist.

(4) Für die Beförderung von Kriegswaffen, die außerhalb des Bundesgebietes ein- und ausgeladen werden und unter Zollüberwachung ohne Wechsel des Frachtführers oder im Schiffsverkehr über Freihäfen ohne Lagerung durch das Bundesgebiet durchgeführt werden, kann auch — unbeschadet der Regelung des § 27 — eine Allgemeine Genehmigung erteilt werden.

§ 4*

Beförderung außerhalb des Bundesgebietes

(1) Wer Kriegswaffen, die außerhalb des Bundesgebietes ein- und ausgeladen und durch das Bundesgebiet nicht durchgeführt werden, mit Seeschiffen, die die Bundesflagge führen, oder mit Luftfahrzeugen, die in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik eingetragen sind, befördern will, bedarf der Genehmigung.

(2) Für die Beförderung von Kriegswaffen im Sinne des Absatzes 1 in und nach bestimmten Gebieten kann auch eine Allgemeine Genehmigung erteilt werden.

§ 5

Befreiungen

(1) Einer Genehmigung nach den §§ 2 bis 4 bedarf nicht, wer unter der Aufsicht oder als Beschäftigter eines anderen tätig wird. In diesen Fällen bedarf nur der andere der Genehmigung nach den §§ 2 bis 4.

(2) Wer Kriegswaffen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 befördert, bedarf für den Erwerb der tatsächlichen Gewalt über diese Kriegswaffen von dem Absender und die Überlassung der tatsächlichen Gewalt an den in der Genehmigungsurkunde genannten Empfänger keiner Genehmigung nach § 2 Abs. 2.

(3) Einer Genehmigung nach § 2 Abs. 2 bedarf ferner nicht, wer die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen

1. demjenigen, der Kriegswaffen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 befördert, überlassen oder von ihm erwerben will, sofern der Absender und der Empfänger in der Genehmigungsurkunde genannt sind,
2. der Bundeswehr, dem Zollgrenzdienst, einer für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörde oder Dienst-

§ 4 Abs. 2: Siehe 190-1-3

stelle oder einer Behörde des Strafvollzugs überlassen oder von diesen zur Instandsetzung oder zur Beförderung erwerben will.

§ 6*

Versagung der Genehmigung

(1) Auf die Erteilung einer Genehmigung besteht kein Anspruch.

(2) Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß ihre Erteilung dem Interesse der Bundesrepublik an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu anderen Ländern zuwiderlaufen würde,
2. a) der Antragsteller, sein gesetzlicher Vertreter, bei juristischen Personen das vertretungsberechtigte Organ oder ein Mitglied eines solchen Organs, bei Personenhandelsgesellschaften ein vertretungsberechtigter Gesellschafter, sowie der Leiter eines Betriebes oder eines Betriebsteiles des Antragstellers,
b) derjenige, der Kriegswaffen befördert,
c) derjenige, der die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen dem Beförderer überläßt oder von ihm erwirbt,
nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes hat,
3. eine im Zusammenhang mit der genehmigungsbedürftigen Handlung nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung nicht nachgewiesen wird.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. die Gefahr besteht, daß die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung, insbesondere bei einem Angriffskrieg, verwendet werden,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß die Erteilung der Genehmigung völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik verletzen oder deren Erfüllung gefährden würde,
3. Grund zu der Annahme besteht, daß eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen die für die beabsichtigte Handlung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(4) Andere Vorschriften, nach denen für die in den §§ 2 bis 4 genannten Handlungen eine Genehmigung erforderlich ist, bleiben unberührt.

§ 7

Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 6 Abs. 2 Nr. 2: GG 100-1

(2) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn einer der in § 6 Abs. 3 genannten Versagungsgründe nachträglich offenbar geworden oder eingetreten ist, es sei denn, daß der Grund innerhalb einer zu bestimmenden Frist beseitigt wird.

§ 8*

Erteilung und Widerruf der Allgemeinen Genehmigung

(1) Die Allgemeine Genehmigung im Sinne des § 3 Abs. 4 und des § 4 Abs. 2 wird durch Rechtsverordnung erteilt.

(2) Die Allgemeine Genehmigung kann durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die allgemein genehmigten Beförderungen dem Interesse der Bundesrepublik an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu anderen Ländern zuwiderlaufen würden.

(3) Die Allgemeine Genehmigung ist durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn

1. die Gefahr besteht, daß die auf Grund der Allgemeinen Genehmigung beförderten Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung, insbesondere bei einem Angriffskrieg, verwendet werden,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß durch die allgemein genehmigten Beförderungen völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik verletzt würden oder deren Erfüllung gefährdet würde.

(4) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden von der Bundesregierung erlassen; sie bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 9

Entschädigung im Falle des Widerrufs

(1) Wird eine Genehmigung nach §§ 2, 3 Abs. 1 oder 2 oder nach § 4 Abs. 1 ganz oder teilweise widerrufen, so ist ihr Inhaber vom Bund angemessen in Geld zu entschädigen. Die Entschädigung bemißt sich nach den vom Genehmigungsinhaber nachgewiesenen zweckentsprechenden Aufwendungen. Anderweitige, den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung entsprechende Verwertungsmöglichkeiten sind zu berücksichtigen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

(2) Der Anspruch auf eine Geldentschädigung entfällt, wenn der Inhaber der Genehmigung oder die für ihn auf Grund der Genehmigung tätigen Personen durch ihr schuldhaftes Verhalten Anlaß zum Widerruf der Genehmigung gegeben haben, insbesondere wenn

1. diese Personen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, gegen die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen

§ 8 Abs. 1 u. 4: Siehe 190-1-3

oder gegen Anordnungen der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde erheblich oder wiederholt verstoßen haben,

2. die Genehmigung auf Grund des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Nr. 3 widerrufen worden ist.

§ 10

Inhalt und Form der Genehmigung

(1) Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Nachträgliche Befristungen und Auflagen sind jederzeit zulässig. § 9 gilt entsprechend.

(3) Die Genehmigung bedarf der Schriftform; sie muß Angaben über Art und Menge der Kriegswaffen enthalten. Die Genehmigung zur Herstellung der in Teil B der Kriegswaffenliste genannten Kriegswaffen kann ohne Beschränkung auf eine bestimmte Menge, die Genehmigung zur Beförderung von Kriegswaffen kann ohne Beschränkung auf eine bestimmte Art und Menge erteilt werden.

§ 11*

Genehmigungsbehörden

(1) Für die Erteilung und den Widerruf einer Genehmigung ist die Bundesregierung zuständig.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die Befugnis zur Erteilung und zum Widerruf der Genehmigung in den Fällen der §§ 2 und 3 Abs. 1 und 2

1. für den Bereich der Bundeswehr auf den Bundesminister für Verteidigung,
2. für den Bereich des Zollgrenzdienstes auf den Bundesminister der Finanzen,
3. für den Bereich der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden oder Dienststellen sowie der Behörden des Strafvollzugs auf den Bundesminister des Innern,
4. für alle übrigen Bereiche auf den Bundesminister für Wirtschaft

zu übertragen.

(3) Die Befugnis zur Erteilung und zum Widerruf der Genehmigung in den Fällen des § 4 Abs. 1 kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, auf den Bundesminister für Verkehr übertragen werden, der diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen ausübt.

(4) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften zur näheren Regelung des Genehmigungsverfahrens zu erlassen.

(5) Das Bundesamt für Verfassungsschutz kann bei der Prüfung der Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 herangezogen werden.

§ 11 Abs. 2: Siehe 190-1-1

§ 11 Abs. 2 Nr. 1 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister der Verteidigung“

§ 11 Abs. 3: Siehe 190-1-1

§ 11 Abs. 4: Siehe 190-1-2

ZWEITER ABSCHNITT

Überwachungs- und Ausnahmenvorschriften

§ 12*

Pflichten im Verkehr mit Kriegswaffen

(1) Wer eine nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftige Handlung vornimmt, hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen,

1. um zu verhindern, daß die Kriegswaffen abhanden kommen oder unbefugt verwendet werden,
2. um zu gewährleisten, daß die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen zum Schutze von geheimhaltungsbedürftigen Gegenständen, Tatsachen, Erkenntnissen oder Mitteilungen beachtet werden.

(2) Wer Kriegswaffen herstellt, befördern läßt oder selbst befördert oder die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, hat ein Kriegswaffenbuch zu führen, um den Verbleib der Kriegswaffen nachzuweisen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 1 und 2 sowie für Beförderungen in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 2.

(3) Wer Kriegswaffen befördern lassen will, hat bei der Übergabe zur Beförderung eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde zu übergeben. Dies gilt nicht für Beförderungen durch die Deutsche Bundespost.

(4) Wer eine Beförderung von Kriegswaffen ausführt, hat eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde mitzuführen, den zuständigen Behörden oder Dienststellen, insbesondere den Eingangs- und Ausgangszollstellen, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg, unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Dies gilt nicht für Beförderungen durch die Deutsche Bundespost.

(5) Wer berechtigt ist, über Kriegswaffen zu verfügen, hat der zuständigen Überwachungsbehörde den Bestand an Kriegswaffen sowie dessen Veränderungen unter Angabe der dazu erteilten Genehmigungen innerhalb der durch Rechtsvorschrift oder durch Anordnung der zuständigen Überwachungsbehörde bestimmten Fristen zu melden.

(6) Wer

1. als Erbe, Konkursverwalter, Zwangsverwalter oder in ähnlicher Weise die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen erlangt,
2. die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen verliert,
3. Kenntnis vom Verbleib einer Kriegswaffe erlangt, über die niemand die tatsächliche Gewalt ausübt,

hat dies der zuständigen Überwachungsbehörde oder einer für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörde oder Dienststelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Abs. 7: Siehe 190-1-2

(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der Absätze 1 bis 6 zu erlassen,
2. geringe Mengen an Kriegswaffen und geringfügige Bestandsveränderungen von der Buchführungs-, Melde- und Anzeigepflicht (Absatz 2, 5 und 6) auszunehmen, soweit hierdurch öffentliche Interessen nicht gefährdet werden,
3. eine Kennzeichnung für Kriegswaffen vorzuschreiben, die den Hersteller oder Einführer ersichtlich macht.

§ 13

Sicherstellung

(1) Die Überwachungsbehörden und die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden oder Dienststellen können Kriegswaffen sicherstellen, wenn es erforderlich ist, um ihre unbefugte Verwendung zu verhindern oder Staatsgeheimnisse zu schützen.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann auch die Bundeswehr unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen Kriegswaffen sicherstellen.

§ 14*

Überwachungsbehörden

(1) Für die Überwachung der nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftigen Handlungen und der Einhaltung der in § 12 genannten Pflichten ist

1. in den Fällen der §§ 2 und 3 Abs. 1 und 2 der Bundesminister für Wirtschaft und
2. in den Fällen des § 4 der Bundesminister für Verkehr

zuständig.

(2) Für die Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr sowie des sonstigen Verbringens von Kriegswaffen in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet (§ 3 Abs. 3 und 4) sind der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen, im Freihafen Hamburg das Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg, zuständig.

(3) Die Überwachungsbehörden (Absatz 1 und 2) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Überwachung der Bestände an Kriegswaffen und deren Veränderungen,

1. die erforderlichen Auskünfte verlangen,
2. Betriebsaufzeichnungen und sonstige Unterlagen einsehen und prüfen,
3. Besichtigungen vornehmen.

(4) Die von den Überwachungsbehörden beauftragten Personen dürfen Räume und Grundstücke betreten, soweit es ihr Auftrag erfordert. Das Grundrecht des Artikels 13 auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

§ 14 Abs. 4: Art. 13 GG 100-1

§ 14 Abs. 6: ZPO 310-4, OWiG 454-1

§ 14 Abs. 7: Siehe 190-1-2

§ 14 Abs. 8: Siehe 190-1-1

(5) Wer einer Genehmigung nach den §§ 2 bis 4 bedarf, ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Betriebsaufzeichnungen und sonstige Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und das Betreten von Räumen und Grundstücken zu dulden. Das gleiche gilt für Personen, denen die in § 12 genannten Pflichten obliegen.

(6) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der nach Absatz 3 zulässigen Überwachungsmaßnahmen zu erlassen und das Verfahren der Überwachungsbehörden zu regeln.

(8) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die ihm nach Absatz 1 zustehenden Überwachungsbefugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zu übertragen.

§ 15

Bundeswehr und andere bewaffnete Organe

(1) Die Vorschriften der §§ 2, 3, 4 und 12 gelten nicht für die Bundeswehr, den Zollgrenzdienst und den Bundesgrenzschutz.

(2) Die übrigen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden oder Dienststellen sowie die Behörden des Strafvollzugs bedürfen keiner Genehmigung

1. für den Erwerb der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen,
2. für die Überlassung der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen an einen anderen zur Instandsetzung oder zur Beförderung und
3. für die Beförderung von Kriegswaffen in den Fällen des § 3 Abs. 2.

§ 12 findet insoweit keine Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 16

Herstellung, Inverkehrbringen und Beförderung ohne Genehmigung

(1) Wer vorsätzlich ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung

1. Kriegswaffen herstellt,
2. die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen von einem anderen erwirbt,

3. die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen einem anderen überläßt,

4. Kriegswaffen im Bundesgebiet außerhalb eines abgeschlossenen Geländes befördern läßt,

5. Kriegswaffen, die er hergestellt oder über die er die tatsächliche Gewalt erworben hat, im Bundesgebiet außerhalb eines abgeschlossenen Geländes selbst befördert,

wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. vorsätzlich Kriegswaffen einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt, ohne daß die hierzu erforderliche Beförderung genehmigt ist,
2. wissentlich ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung Kriegswaffen, die außerhalb des Bundesgebietes ein- und ausgeladen und durch das Bundesgebiet nicht durchgeführt werden, mit Seeschiffen, die die Bundesflagge führen, oder mit Luftfahrzeugen, die in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik eingetragen sind, befördert.

(3) Nach Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 Nr. 1 wird nicht bestraft, wer Kriegswaffen, die er in das Bundesgebiet eingeführt oder sonst verbracht hat, freiwillig und unverzüglich einer Überwachungsbehörde, der Bundeswehr oder einer für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörde oder Dienststelle abliefern. Gelangen die Kriegswaffen ohne Zutun desjenigen, der sie in das Bundesgebiet eingeführt oder sonst verbracht hat, in die tatsächliche Gewalt einer der in Satz 1 genannten Behörden oder Dienststellen, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Kriegswaffen abzuliefern.

(4) Wer fahrlässig eine der in Absatz 1 oder 2 Nr. 1 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 17

Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm als Angehörigen oder Beauftragten einer mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörde bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemanden zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 18

Verletzung von Ordnungsvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Auflage nach § 10 Abs. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
2. das Kriegswaffenbuch nach § 12 Abs. 2 nicht, unrichtig oder nicht vollständig führt,
3. Meldungen nach § 12 Abs. 5 oder Anzeigen nach § 12 Abs. 6 nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. Auskünfte nach § 14 Abs. 5 nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
5. Betriebsaufzeichnungen und sonstige Unterlagen entgegen § 14 Abs. 5 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
6. der Pflicht nach § 14 Abs. 5 zur Duldung des Betretens von Räumen und Grundstücken zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 3 bei der Übergabe zur Beförderung von Kriegswaffen eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde nicht übergibt oder entgegen § 12 Abs. 4 bei der Beförderung eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde nicht mitführt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 19

Handeln für einen anderen

(1) Die Strafvorschriften des § 16 und die Bußgeldvorschriften des § 18 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Betriebsteiles eines anderen beauftragt oder von diesem schriftlich unter Abgrenzung des Verantwortungsbereiches damit beauftragt ist, Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften auferlegen.

§ 20

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Begeht jemand in einem Betrieb eine in § 16 mit Strafe oder in § 18 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers, gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen

Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Im Falle eines Verstoßes gegen § 16 beträgt die Geldbuße bei vorsätzlicher Verletzung der Aufsichtspflicht bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, bei fahrlässiger Verletzung der Aufsichtspflicht bis zu zehntausend Deutsche Mark. Im Falle eines Verstoßes gegen § 18 ist die Geldbuße nach dieser Vorschrift zu bemessen.

§ 21 *

Geldbuße für juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Straftat nach § 16 oder eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 18 oder 20, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt, wenn die Straftat vorsätzlich begangen worden ist, bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen worden ist, bis zu zehntausend Deutsche Mark. Ist eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 18 oder 20 begangen worden, so ist die Geldbuße nach diesen Vorschriften zu bemessen.

(3) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt und den Gewinn, den die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit empfangen oder aus ihr gezogen hat.

§ 22

Verjährung

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

§ 23 *

Verwaltungsbehörden

Der Bundesminister für Wirtschaft, der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister der Finanzen sind, soweit sie nach § 14 Abs. 1 und 2 für die Überwachung zuständig sind, zugleich Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Sie entscheiden auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 24

Einziehung

(1) Kriegswaffen, auf die sich eine der in § 16 mit Strafe bedrohten Handlungen bezieht, können zugunsten des Bundes eingezogen werden.

(2) Kann wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden oder kann eine Geldbuße gegen eine bestimmte Person nicht festgesetzt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Einziehung zugelassen ist, im übrigen vorliegen.

§ 25

Entschädigung im Falle der Einziehung

(1) Gehörten die eingezogenen Kriegswaffen zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung einem Dritten oder waren sie mit dem Recht eines Dritten belastet, so ist dieser unter Berücksichtigung seiner Aufwendungen für die Herstellung oder den Erwerb vom Bund angemessen in Geld zu entschädigen. § 9 Abs. 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn der Dritte

1. vorsätzlich oder leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Kriegswaffen Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohten Handlung gewesen sind,
2. aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vorteil gezogen hat oder
3. die Kriegswaffen in Kenntnis der Umstände, die die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26*

Vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilte Genehmigungen

Genehmigungen, die im vorläufigen Genehmigungsverfahren auf Grund des Artikels 26 Abs. 2 des Grundgesetzes erteilt worden sind, gelten als nach diesem Gesetz erteilt.

§ 27*

Zwischenstaatliche Verträge

Verpflichtungen der Bundesrepublik auf Grund zwischenstaatlicher Verträge bleiben unberührt. Insoweit gelten die nach Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes und die nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigungen als erteilt.

§ 28

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nicht im Land Berlin.

§ 29*

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

(2) ...

§§ 26 u. 27: GG 100-1
§ 29 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Anlage*
(zu § 1 Abs. 1)

Kriegswaffenliste

Teil A

Kriegswaffen, die auch vom Rüstungskontrollamt der Westeuropäischen Union kontrolliert werden

(gemäß Protokoll Nr. III über die Rüstungskontrolle zum revidierten Brüsseler Vertrag vom 23. Oktober 1954 nebst Anlagen I bis IV — Bundesgesetzbl. 1955 II S. 266)

I. Atomwaffen

(Vergleiche Anlage II, Abschnitt I;
Anlage IV Ziffer 1 a)

1. Waffen aller Art, die Kernbrennstoffe oder radioaktive Isotope enthalten oder eigens dazu bestimmt sind, solche aufzunehmen oder zu verwenden, und Massenzerstörungen, Massenschäden oder Massenvergiftungen hervorrufen können
2. Teile, Vorrichtungen, Baugruppen oder Substanzen, die eigens für eine in Nummer 1 genannte Waffe bestimmt sind oder die für sie wesentlich sind, sofern nicht nach dem Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 Genehmigungen erteilt sind

Anlage: In der Neufassung auf Grund Art. 2 V v. 17. 7. 1963 I 485 gem. Bek. v. 17. 7. 1963 I 487
Anl. Teil A Abschn. I Nr. 2: AtomG 751-1

II. Chemische Waffen

(Vergleiche Anlage II Abschnitt II;
Anlage IV Ziffer 1 c)

3. chemische Kampfstoffe
 - a) Alkylester der Alkylfluorphosphonsäuren (insbesondere Sarin)
 - b) Alkylester der Cyandialkylaminophosphorsäuren (insbesondere Tabun)
 - c) Methyl-alkoxy-dialkylaminoäthylthio-phosphin-oxyde
 - d) β, β' -Dichlordiäthylsulfid (Lost-Gelbkreuz)
 - e) β, β', β'' -Trichlortriäthylamin (Stickstofflost)
 - f) β -Chlorvinylchlorarsin
 β, β' -Dichlordivinylchlorarsin
 β, β', β'' -Trichlortrivinylarsin (Lewisite)
4. Einrichtungen und Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 3 genannten chemischen Kampfstoffe für militärische Zwecke zu verwenden

III. Biologische Waffen

(Vergleiche Anlage II Abschnitt III;
Anlage IV Ziffer 1 b)

5. biologische Kampfmittel
 - a) schädliche Insekten und deren toxische Produkte
 - b) andere lebende oder tote Organismen und deren toxische Produkte

6. Einrichtungen und Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 5 genannten biologischen Kampfmittel für militärische Zwecke zu verwenden

IV. Waffen mit einem Kaliber von mehr als 90 mm

7. Kanonen, Haubitzen und Mörser aller Art und für alle Verwendungszwecke
(Vergleiche Anlage IV Ziffer 2)
8. Rohre mit Verschuß für die Waffen der Nummer 7
(Vergleiche Anlage IV Ziffer 2)
9. Munition für die Waffen der Nummer 7
(Vergleiche Anlage IV Ziffer 10)

V. Flugkörper, Minen und Bomben

10. gelenkte Boden-Luft- und Luft-Luft-Geschosse für die Luftabwehr sowie gelenkte Panzerabwehrgeschosse
(Vergleiche Anlage IV Ziffer 3)
11. weitreichende Geschosse und gelenkte Geschosse, soweit nicht bereits in Nummer 10 enthalten
(Vergleiche Anlage III Abschnitt IVa)
12. Teile, Vorrichtungen und Baugruppen, die eigens für die Verwendung in oder zusammen mit den in Nummer 11 genannten Waffen bestimmt sind
(Vergleiche Anlage III Abschnitt IV b)
13. sonstige Geschosse mit Eigenantrieb von mehr als 15 kg Gewicht in abschußbereitem Zustand
(Vergleiche Anlage IV Ziffer 4)
14. Minen aller Art mit Ausnahme von Panzerabwehr- und Schützenminen
(Vergleiche Anlage IV Ziffer 5)
15. Fliegerbomben mit einem Gewicht von mehr als 1000 kg
(Vergleiche Anlage IV Ziffer 9)

VI. Kampffahrzeuge

16. Kampfpanzer
(Vergleiche Anlage IV Ziffer 6)
17. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 10 t
(Vergleiche Anlage IV Ziffer 7)
18. Geschützrohre mit Verschuß für die Waffen der Nummer 16
(Vergleiche Anlage IV Ziffer 6 a)
19. Gußstahl-Panzerung des Turmes und/oder Panzerplatten-Baugruppen für die Waffen der Nummer 16
(Vergleiche Anlage IV Ziffer 6 b)

VII. Kriegsschiffe

20. Kriegsschiffe mit mehr als 1500 t Wasserverdrängung
(Vergleiche Anlage III Abschnitt Va; Anlage IV Ziffer 8 a)
21. Unterseeboote
(Vergleiche Anlage III Abschnitt Vb; Anlage IV Ziffer 8 b)
22. Kriegsschiffe, die in anderer Weise als durch Dampfmaschinen, Diesel- oder Benzinmotoren, Gasturbinen oder Strahltriebwerke angetrieben werden, soweit nicht bereits in Nummern 20 und 21 enthalten
(Vergleiche Anlage III Abschnitt Vc; Anlage IV Ziffer 8 c)
23. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Offensivwaffen bestückt sind
(Vergleiche Anlage IV Ziffer 8 d)

VIII. Kriegsflugzeuge

24. Bombenflugzeuge für strategische Zwecke
(Vergleiche Anlage III Abschnitt VI)
25. sonstige vollständige Militärflugzeuge, ausgenommen
a) alle Schulflugzeuge mit Ausnahme von Einsatzflugzeugen, die zu Ausbildungszwecken verwendet werden
b) Militär-Transportflugzeuge und Verbindungsflugzeuge
c) Hubschrauber
(Vergleiche Anlage IV Ziffer 11 a)
26. Flugzeugzellen für die Waffen der Nummern 24 und 25
(Vergleiche Anlage IV Ziffer 11 b)
27. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketen-Triebwerke für die Waffen der Nummern 24 und 25
(Vergleiche Anlage IV Ziffer 11 c)

Teil B

Sonstige Kriegswaffen

I. Waffen mit einem Kaliber bis zu 90 mm

28. Artilleriewaffen
a) Kanonen
b) Haubitzen
c) Mörser
d) Panzerabwehrkanonen
e) Flugabwehrkanonen
f) sonstige Artilleriewaffen
29. Handfeuerwaffen (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen) und Maschinengewehre
a) Gewehre und Karabiner
b) Schnellfeuergewehre
c) Maschinengewehre
d) Maschinenpistolen
30. Munition für die Waffen der Nummern 28 und 29
Buchstaben a bis c
31. Gewehrgranatgerät und Gewehrgranaten

II. Panzerabwehrwaffen, Werfer und Geräte

32. a) Panzerbüchsen
b) Panzerfäuste, Bazookas und ähnliche Panzerabwehrwaffen
33. Flammen-, Brandstoff-, Wasserbomben-, Minenwerfer
34. Minenleg- und Minenräumvorrichtungen
35. Raketenwerfer für Kriegswaffen
36. Torpedoausstoßvorrichtungen
37. Torpedos
38. Munition für die Waffen der Nummern 32 bis 34

III. Flugkörper, Minen und Bomben

39. Geschosse mit Eigenantrieb bis zu 15 kg Gewicht in abschußbereitem Zustand
40. Panzerabwehr- und Schützenminen
41. Bomben aller Art
42. Handgranaten
43. Hohl- und Haftladungen

IV. Wesentliche Bestandteile von Kriegswaffen

44. Rohre für die Waffen der Nummern 7, 16, 28, 29
Buchstaben b bis d, Nummer 32 Buchstabe a
45. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 7, 16, 28, 29
Buchstaben b bis d, Nummern 32, 33 und 36
46. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 10, 13, 37 und 39
und Sprengladungen für die Waffen der Nummer 14

47. Treibladungen für die Waffen der Nummern 10, 13 37 und 39
48. Zünder, ausgenommen Treibladungszünder, für die Waffen der Nummern 9 bis 11, 13 bis 15, 30, 31, 37 bis 39, 40 bis 43
49. Geschosse für die Waffen der Nummern 7, 28, 31, 32 bis 34
50. Feuerleitgerät und Zielsuchköpfe für Kriegswaffen

V. Sprengstoffe und Pulver in Mengen von mehr als 100 Gramm

51. Trinitrotoluol
52. a) Tetranitronaphthalin
b) Trinitroxylol
c) Trinitrochlorbenzol
53. Trinitrokresol (Kresylit)
54. Trinitroanisol (Trisol)
55. Pentaerythrittetranitrat (Nitropenta)
56. Tetranitromethylanilin (Tetryl)
57. Hexanitrodiphenylamin (Hexyl)
58. Trimethyltrinitramin (Hexogen)
59. Nitroguanidinpulver
60. Diglykolpulver
61. Nitroglycerinpulver
62. Nitrocellulosepulver (einbasige Pulver), ausgenommen Pulver mit einem Schüttgewicht bis 700 Gramm je Liter in Körnern bis 5 mm Dicke oder in Plättchen bis 1,6 mm³ Inhalt
63. Mischungen der in den Nummern 51 bis 62 genannten Sprengstoffe und Pulver untereinander

VI. Kampffahrzeuge und Panzerzüge

64. Gepanzerte Kampffahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 10 t
65. Ungepanzerte Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 7, 28, 32 und 33 entwickelt sind
66. Lokomotiven für Panzerzüge mit Antrieb durch Dampf oder durch Verbrennungsmotor
67. Lokomotivtender für Panzerzüge
68. Spezialwagen für Panzerzüge

VII. Kriegsschiffe

(bis zu 1500 t Wasserverdrängung)

69. Zerstörer und Torpedoboote
70. Geleitboote
 - a) Fregatten
 - b) Korvetten
71. Minenleger
72. Minensuchboote
73. Kleinkampfschiffe
 - a) U-Jäger
 - b) Schnellboote
 - c) Wachfahrzeuge
 - d) Flußkampfschiffe
74. Landungsfahrzeuge
75. Hilfsfahrzeuge
76. militärische Schulschiffe und Schulboote
77. sonstige Oberwasser-Kriegsschiffe

Erste Verordnung 190-1-1 zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen*

Vom 1. Juni 1961

Bundesgesetzbl. I S. 649, verk. am 3. 6. 1961

Auf Grund des § 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444) wird von der Bundesregierung

und auf Grund des § 14 Abs. 8 dieses Gesetzes wird vom Bundesminister für Wirtschaft verordnet:*

§ 1*

(1) Die Befugnis zur Erteilung und zum Widerruf der Genehmigung in den Fällen der §§ 2 und 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes wird

1. für den Bereich der Bundeswehr auf den Bundesminister für Verteidigung,
2. für den Bereich des Zollgrenzdienstes auf den Bundesminister der Finanzen,
3. für den Bereich der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden oder Dienststellen sowie der Behörden des Strafvollzugs auf den Bundesminister des Innern,

Überschrift: V gilt nicht in Berlin

Überschrift, Einleitungssatz u. § 1: G v. 20. 4. 1961 190-1

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister der Verteidigung“

4. für alle übrigen Bereiche auf den Bundesminister für Wirtschaft übertragen.

(2) Die Befugnis zur Erteilung und zum Widerruf der Genehmigung in den Fällen des § 4 Abs. 1 des Gesetzes wird auf den Bundesminister für Verkehr übertragen. Er übt seine Befugnis im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen aus.

§ 2*

Die dem Bundesminister für Wirtschaft nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zustehenden Überwachungsbefugnisse werden auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2: G v. 20. 4. 1961 190-1

190-1-2 **Zweite Verordnung** **zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen***

Vom 1. Juni 1961

Bundesgesetzbl. I S. 649, verk. am 3. 6. 1961

Auf Grund des § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 7 und § 14 Abs. 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: *

§ 1 *

Antrag auf Erteilung einer Herstellungsgenehmigung

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung von Kriegswaffen muß folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers
2. Name und Anschrift des Erwerbers
3. Name und Anschrift des Auftraggebers
4. Bezeichnung der Kriegswaffen
5. Nummer der Kriegswaffenliste
6. Stückzahl oder Gewicht
7. Zweck der Herstellung
8. Endverbleib der Kriegswaffen.

(2) Mit dem Antrag ist ferner anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen,

1. ob die in § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes genannten Personen Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben,
2. ob die im Zusammenhang mit der genehmigungsbedürftigen Handlung nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen vorliegen,
3. welche Sicherheits- und Geheimschutzmaßnahmen im Sinne des § 12 Abs. 1 des Gesetzes getroffen oder beabsichtigt sind.

§ 2

Antrag auf Erteilung einer Überlassungsgenehmigung

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Überlassung der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen an einen anderen muß folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers
2. Name und Anschrift desjenigen, dem der Antragsteller die tatsächliche Gewalt überlassen will (Erwerber)
3. Name und Anschrift des Herstellers
4. Bezeichnung der Kriegswaffen
5. Nummer der Kriegswaffenliste
6. Stückzahl oder Gewicht
7. Zweck der Überlassung.

(2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

Überschrift: V gilt nicht in Berlin
Überschrift u. Einleitungssatz: G v. 20. 4. 1961 190-1
§ 1 Abs. 2: G v. 20. 4. 1961 190-1, GG 100-1

§ 3

Antrag auf Erteilung einer Erwerbsgenehmigung

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Erwerb der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen von einem anderen muß folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers
2. Name und Anschrift desjenigen, von dem der Antragsteller die tatsächliche Gewalt erwerben will
3. Name und Anschrift des Auftraggebers
4. Name und Anschrift des Herstellers
5. Bezeichnung der Kriegswaffen
6. Nummer der Kriegswaffenliste
7. Stückzahl oder Gewicht
8. Zweck des Erwerbs
9. Endverbleib der Kriegswaffen.

(2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4 *

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Beförderung innerhalb des Bundesgebietes

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Beförderung von Kriegswaffen innerhalb des Bundesgebietes (§ 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) muß folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers
2. Name und Anschrift des Absenders
3. Name und Anschrift des Empfängers
4. Bezeichnung der Kriegswaffen
5. Nummer der Kriegswaffenliste
6. Stückzahl oder Gewicht
7. Name und Anschrift des Beförderers
8. Zweck der Beförderung
9. Beförderungsmittel
10. Versand- und Zielort
11. Zeitraum der Beförderung.

(2) In den Fällen der Beförderung von Kriegswaffen zum Zwecke der Ausfuhr oder der Durchfuhr (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes) muß der Antrag außerdem Angaben über den Endverbleib der Kriegswaffen enthalten. Die Angaben sind glaubhaft zu machen.

(3) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Beförderung außerhalb des Bundesgebietes

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Beförderung von Kriegswaffen außerhalb des Bundesgebietes muß folgende Angaben enthalten:

§ 4 Abs. 1 u. 2: G v. 20. 4. 1961 190-1

1. Name und Anschrift des Antragstellers
2. Bezeichnung der Kriegswaffen
3. Nummer der Kriegswaffenliste
4. Stückzahl oder Gewicht
5. Endverbleib der Kriegswaffen oder Name und Anschrift des Empfängers
6. Beförderungsmittel
7. Versand- und Zielort
8. Fahrt- oder Flugstrecke
9. Zeitraum der Beförderung.

(2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6*

Antragsform

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist schriftlich zu stellen. Die Genehmigungsbehörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Ist mit der Durchführung eines Beschaffungs- oder Instandsetzungsauftrages, den ein in § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 des Gesetzes genannter Bundesminister oder eine ihm nachgeordnete Behörde vergibt, eine genehmigungsbedürftige Handlung verbunden, so gilt das schriftliche Angebot des Auftragnehmers als Antrag auf Erteilung der erforderlichen Genehmigung. Liegt kein schriftliches Angebot vor, so findet Satz 1 entsprechende Anwendung, wenn der Auftragnehmer den Auftrag schriftlich annimmt.

§ 7

Gleichzeitige Antragstellung

(1) Liegen die Voraussetzungen für den Wegfall der Überlassungs- und Erwerbsgenehmigung nicht vor, so sollen

- a) in den Fällen der Beförderung von Kriegswaffen innerhalb des Bundesgebietes der Antrag des Absenders nach § 2 und der Antrag des Empfängers nach § 3,
- b) in den Fällen der Beförderung von Kriegswaffen zum Zwecke der Einfuhr der Antrag des Empfängers nach § 3,
- c) in den Fällen der Beförderung von Kriegswaffen zum Zwecke der Ausfuhr der Antrag des Absenders nach § 2

spätestens mit dem Antrag auf Genehmigung der Beförderung nach § 4 gestellt werden.

(2) In den Fällen der Überlassung und des Erwerbs der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen sollen der Antrag desjenigen, der die tatsächliche Gewalt überlassen will, und der Antrag desjenigen, der die tatsächliche Gewalt erwerben will, gleichzeitig gestellt werden.

§ 8*

Dauergenehmigung

(1) Die Genehmigung kann einem Antragsteller ohne Beschränkung auf die Vornahme einer einzelnen Handlung für eine bestimmte Zeitdauer erteilt werden (Dauergenehmigung), wenn es wegen der

mehrfachen Wiederholung von Handlungen der gleichen Art zweckmäßig ist und öffentliche Interessen nicht gefährdet werden.

(2) Die Dauergenehmigung zur Herstellung der in Teil B der Kriegswaffenliste genannten Kriegswaffen kann ohne Beschränkung auf eine bestimmte Menge, die Dauergenehmigung zur Beförderung von Kriegswaffen kann ohne Beschränkung auf eine bestimmte Art und Menge erteilt werden. Andere Dauergenehmigungen können nur für eine bestimmte Art und Menge erteilt werden.

§ 9*

Führung und Inhalt des Kriegswaffenbuches

(1) Wer zur Führung eines Kriegswaffenbuches verpflichtet ist, hat den Anfangsbestand (§ 10 Abs. 1), jede Bestandsveränderung und den Bestand an den Meldestichtagen (§ 10 Abs. 2) in das Kriegswaffenbuch einzutragen. Die Eintragungen sind unverzüglich vorzunehmen. In dem Buch darf nicht radiert und keine Eintragung unleserlich gemacht werden. Änderungen, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder später gemacht worden sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

(2) Für jeden Waffentyp ist ein besonderes Blatt mit der Nummer der Kriegswaffenliste anzulegen.

(3) Bei der Eintragung des Anfangsbestandes sind folgende Angaben zu machen:

1. Stückzahl oder Gewicht
2. Waffennummer
3. Nummer der Genehmigungsurkunde
4. Name und Anschrift des Herstellers.

(4) Bei der Eintragung der Bestandsveränderung sind folgende Angaben zu machen:

1. Laufende Nummer und Tag der Eintragung
2. Stückzahl oder Gewicht
3. Waffennummer
4. Nummer der Genehmigungsurkunde
5. Grund des Zugangs:
 - a) Herstellung einschließlich Umbau und Wiedergewinnung
 - b) Dauernder, vorübergehender oder genehmigungsfreier Erwerb
 - c) Einfuhr
 - d) Lagerungswechsel
 - e) Sonstige Gründe
6. Grund des Abgangs:
 - a) Zerlegung oder Umbau
 - b) Dauernde, vorübergehende oder genehmigungsfreie Überlassung
 - c) Ausfuhr
 - d) Lagerungswechsel
 - e) Verschuß
 - f) Verlust
 - g) Sonstige Gründe

7. Name und Anschrift des Herstellers

§ 6 Abs. 2: G v. 20. 4. 1961 190-1

§ 8 Abs. 2, Kriegswaffenliste: Anlage zu § 1 Abs. 1 G v. 20. 4. 1961 190-1

§ 9 Abs. 2, Kriegswaffenliste: Anlage zu § 1 Abs. 1 G v. 20. 4. 1961 190-1

§ 9 Abs. 7: G v. 20. 4. 1961 190-1

8. Name und Anschrift desjenigen, der die tatsächliche Gewalt überlassen oder erworben hat
9. Beförderungsmittel
10. Tag der Beförderung
11. Name und Anschrift des Beförderers.

(5) Bei der Eintragung des Bestandes an den Meldestichtagen sind folgende Angaben zu machen:

1. Laufende Nummer und Tag der Eintragung
2. Stückzahl oder Gewicht
3. Waffennummer.

(6) An Stellen, die der Anlage des Buches nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Sofern bei den Eintragungen einzelne Angaben nicht gemacht werden können, ist dies unter Angabe der Gründe zu vermerken.

(7) Wer Kriegswaffen innerhalb des Bundesgebietes für einen anderen befördert oder Kriegswaffen außerhalb des Bundesgebietes mit deutschen Seeschiffen oder Luftfahrzeugen befördert oder im Geltungsbereich des Gesetzes keinen Wohnsitz und keine gewerbliche Niederlassung hat, ist nicht verpflichtet, ein Kriegswaffenbuch zu führen.

§ 10

Meldung der Kriegswaffenbestände

(1) Der am 1. Juni 1961 vorhandene Kriegswaffenbestand (Anfangsbestand) ist dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft nach Waffentypen getrennt und mit folgenden Angaben bis zum 31. Juli 1961 zu melden:

1. Stückzahl oder Gewicht
2. Nummer der Genehmigungsurkunde.

(2) Jede Bestandsveränderung und die am 31. März und am 30. September eines jeden Jahres (Meldestichtage) vorhandenen Kriegswaffenbestände sind dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft nach Waffentypen getrennt und mit den in § 9 Abs. 4 und 5 vorgeschriebenen Angaben, jedoch ohne Waffennummer, binnen zwei Wochen nach den Meldestichtagen zu melden.

(3) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 11

Aufbewahrungsfristen

(1) Der zur Führung eines Kriegswaffenbuches Verpflichtete hat das Kriegswaffenbuch so lange aufzubewahren, wie er die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen innehat, mindestens jedoch zehn Jahre vom Tage der zuletzt vorgenommenen Eintragung an gerechnet.

(2) Der Inhaber einer Genehmigung hat die Genehmigungsurkunde so lange aufzubewahren, wie er

die tatsächliche Gewalt über die in der Urkunde genannten Kriegswaffen innehat, mindestens jedoch zehn Jahre vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

§ 12

Nicht ausgenutzte Genehmigungen

(1) Wird die genehmigte Handlung nicht oder nur teilweise ausgeführt, so hat der Inhaber der Genehmigung dies dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft spätestens zwei Wochen nach Ablauf einer in der Genehmigungsurkunde für die Ausführung der Handlung festgesetzten Frist mitzuteilen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen der Beförderung von Kriegswaffen außerhalb des Bundesgebietes mit deutschen Seeschiffen oder Luftfahrzeugen.

§ 13*

Kennzeichnungspflicht

(1) Kriegswaffen, die im Bundesgebiet hergestellt, in das Bundesgebiet eingeführt oder sonst in das Bundesgebiet verbracht werden, müssen ein Zeichen des Herstellers oder des Einführers tragen. Das Zeichen ist an sichtbarer Stelle anzubringen und muß dauerhaft sein.

(2) Bei Pulvern und Sprengstoffen (Nummer 52 bis 61 der Kriegswaffenliste) ist das Zeichen auf der Verpackung anzubringen. Wird die Verpackung gewechselt, so ist das Zeichen auf die neue Verpackung zu übertragen.

(3) Kriegswaffen, die im Bundesgebiet hergestellt, in das Bundesgebiet eingeführt oder sonst in das Bundesgebiet verbracht werden, ausgenommen Munition, Munitionsteile, Pulver und Sprengstoffe (Nummer 9 bis 15, 30, 31, 38, 39 bis 43, 46 bis 50 und 52 bis 61 der Kriegswaffenliste), sollen außer dem Zeichen eine fortlaufende Herstellungsnummer tragen.

§ 14

Gestellungs-, Anmelde- und Vorführungspflicht

(1) Kriegswaffen sind, soweit sie nicht schon nach den Zollvorschriften zu stellen sind, bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr den vom Bundesminister der Finanzen bestimmten Zollstellen zu stellen, im Freihafen Hamburg bei dem Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg anzu-melden.

(2) Beim sonstigen Verbringen von Kriegswaffen in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet sind die Kriegswaffen den für die Überwachung dieses Verkehrs zuständigen Zolldienststellen vorzuführen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 13 Abs. 2 u. 3, Kriegswaffenliste: Anlage zu § 1 Abs. 1 G v. 20. 4. 1961 190-1

190-1-3

Verordnung
über Allgemeine Genehmigungen nach dem Gesetz
über die Kontrolle von Kriegswaffen *

Vom 30. Juli 1961

Bundesanzeiger Nr. 150 vom 8. 8. 1961

Auf Grund des § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444) verordnet die Bundesregierung: *

§ 1

Die Beförderung von Kriegswaffen mit Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs wird allgemein genehmigt, soweit die Kriegswaffen außerhalb des Bundesgebietes eingeladen, unter zollamtlicher Überwachung ohne Wechsel des Frachtführers durch das Bundesgebiet durchgeführt und in Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, der Schweiz, Spanien oder der Türkei ausgeladen werden.

§ 2

(1) Die Beförderung von Kriegswaffen mit Seeschiffen, die die Bundesflagge führen, wird allgemein genehmigt, soweit

- a) die Kriegswaffen außerhalb des Bundesgebietes eingeladen, auf dem Seewege ein- und ausgehend ohne Wechsel des Verfrachters durch das Bundesgebiet durchgeführt werden und

Überschrift: V gilt nicht in Berlin
Überschrift u. Einleitungssatz: G v. 20. 4. 1961 12-3

- b) die Seeschiffe im Bundesgebiet außer zur Abwendung unmittelbarer Gefahr für Besatzung, Schiff oder Ladung nur an Zolllandungsplätzen oder in Freihäfen mit anderen Fahrzeugen oder mit dem Land in Verbindung treten und

- c) die Kriegswaffen in einem der in § 1 genannten Staaten oder in Irland, Island, Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeladen werden.

(2) Die Beförderung von Kriegswaffen mit Seeschiffen fremder Flagge wird allgemein genehmigt, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstaben a und b vorliegen und die Kriegswaffen außerhalb des Bundesgebietes ausgeladen werden.

§ 3

Die Beförderung von Kriegswaffen mit Seeschiffen, die die Bundesflagge führen, oder mit Luftfahrzeugen, die in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik eingetragen sind, wird allgemein genehmigt, soweit die Kriegswaffen außerhalb des Bundesgebietes eingeladen, durch das Bundesgebiet nicht durchgeführt und in einem der in §§ 1 oder 2 Abs. 1 Buchstabe c genannten Staaten ausgeladen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	= Absatz	gem.	= gemäß
Abschn.	= Abschnitt	GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.
Anl.	= Anlage	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
Art.	= Artikel	m. W. v.	= mit Wirkung vom
AtomG	= Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)	OWiG	= Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
aufgeh.	= aufgehoben	PersonalgutachterausschußG	= Gesetz über den Personalgutachterausschuß für die Streitkräfte (Personalgutachterausschuß-Gesetz)
Buchst.	= Buchstabe	StPO	= Strafprozeßordnung
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	SVG	= Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz)
BundesrechtEinfG Saar	= Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saarland	V	= Verordnung
Drittes Überleitungsg	= Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz)	v.	= vom
DV	= Durchführungsverordnung	verk.	= verkündet
FVG	= Gesetz über die Finanzverwaltung	ZPO	= Zivilprozeßordnung
G	= Gesetz		

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
 Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
 einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
 Preis dieser Ausgabe DM 0,90 zuzüglich Versandgebühren DM 0,30